

Das Wichtigste zur Corona-Kurzarbeit **(NEU: geplant ab 01.04.20 bis zum 31.12.21)**

Der Hauptzweck des Kurzarbeitergeldes (KUG) ist es, bei (krisenbedingtem) vorübergehendem Arbeitsausfall die Weiterbeschäftigung der Arbeitnehmenden zu ermöglichen. So können Entlassungen vermieden und Personalkosten kurzfristig verringert werden.

Kurzarbeitergeld wird von der Bundesagentur für Arbeit unter folgenden Kriterien gewährt:

- der Arbeitsausfall beruht auf wirtschaftlichen Ursachen (durch Corona), ist vorübergehend, unvermeidbar, nicht betriebsüblich, branchenüblich, saisonbedingt oder dem Betriebsrisiko zuzuordnen
- **NEU:** betrifft mindestens 10% der Beschäftigten (gilt auch für Leiharbeitnehmer)
- diese müssen von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als 10% ihres monatlichen Bruttoarbeitsentgelts betroffen sein
- **NEU:** es wird teilweise bzw. vollständig auf einen Aufbau negativer Arbeitszeitsalden verzichtet

Folgende Leistungen umfasst das Kurzarbeitergeld:

- die Kurzarbeitenden erhalten grundsätzlich 60 % des ausgefallenen Nettoentgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt beträgt das Kurzarbeitergeld 67 % des ausgefallenen Nettoentgelts
- **NEU:** vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit
- die Förderdauer beträgt 12 Monate und kann auf Erlass des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales auf bis zu 24 Monate verlängert werden

Wie ist die Kurzarbeit anzumelden?

- Die Anzeige über einen Arbeitsausfall ist per Post oder in Ausnahmefällen per Fax bei der Agentur für Arbeit einzureichen
- Das kann online über das verlinkte Formular der Arbeitsagentur geschehen
Anzeige über Arbeitsausfall:
https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf
- Eingang spätestens am letzten Tag des Monats in dem die Kurzarbeit beginnt (besser: so früh wie möglich)
- Die Anzeige muss eine ausführliche Begründung zum Arbeitsausfall enthalten
- es ist eine Betriebsvereinbarung bzw. Einverständniserklärungen der Arbeitnehmer erforderlich
- Zuständig ist die Agentur für Arbeit am Betriebssitz (bzw. die Agentur in deren Bezirk die für den Arbeitgeber zuständige Lohnabrechnungsstelle liegt)

Ausführlichere Informationen sehen Sie im verlinktem Erklär-Video:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-video>